

07.12.2021

# Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP

zu dem „**Gesetz zur Umsetzung des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes in Nordrhein-Westfalen**“

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 17/14303

Die Fraktionen der CDU und der FDP beantragen, den genannten Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

1. Nach dem bisherigen Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

## **„Artikel 4 Änderung des SodEG-Ausführungsgesetz**

Das SodEG-Ausführungsgesetz vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 312) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 335)“ durch die Wörter „Artikel 20 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „19. März 2022“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „31. Oktober 2021“ durch die Angabe „19. Februar 2022“ ersetzt.“

2. Nach dem neuen Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

**„Artikel 5  
Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes**

In § 9 Absatz 1 Satz 2 des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 678), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) geändert worden ist, wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.“

3. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 6 und wie folgt gefasst:

**„Artikel 6  
Inkrafttreten**

- (1) Artikel 1 und Artikel 5 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am Tag nach dem Inkrafttreten des Landesausführungsgesetzes Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenz in Nordrhein-Westfalen in Kraft.
- (3) Artikel 3 und Artikel 4 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

## **Begründung**

### **zu 1:**

1. zu Nummer 1 (§ 1)

Es handelt sich um eine Aktualisierung der Verweise. Materiell-rechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

2. zu Nummer 2 (§ 2)

Mit Artikel 3 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie wurde das Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Gesetzes über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (SodEG-Ausführungsgesetz) beschlossen. Das SodEG-Ausführungsgesetz legt in § 1 die Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG) auf Landesebene in Nordrhein-Westfalen fest. Danach richtet sich die Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung nach § 5 SodEG in Verbindung mit den bestehenden Zuständigkeitsregelungen für die einzelnen Leistungsbereiche. Gem. § 2 Abs. 1 tritt das SodEG-Ausführungsgesetz am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Mit Artikel 20 des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde das SodEG geändert. Der besondere Sicherstellungsauftrag des SodEG wurde hiermit verlängert. Er endet nun mit Ablauf des 19. März 2022.

Dies macht auch eine Verlängerung des SodEG-Ausführungsgesetzes erforderlich. Aufgrund des Außerkrafttretens des SodEG-Ausführungsgesetzes am 31. Dezember 2021 ist ein Inkrafttreten der Änderung spätestens am 1. Januar 2022 erforderlich.

**zu 2:**

Gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Ziff. 4 AWbG müssen nach dem AWbG anerkannte „Bildungsveranstaltungen in der Regel täglich acht Unterrichtsstunden, mindestens aber sechs Unterrichtsstunden, von jeweils 45 Minuten umfassen.“ Nach der bisherigen Regelung sind ausschließlich Präsenzveranstaltungen vorgesehen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die bislang für die Jahre 2020 und 2021 geltende Ausnahmeregelung des § 9 Abs. 1 S. 2 AWbG hinsichtlich der Durchführung von Präsenzveranstaltungen unverändert für das Jahr 2022 fortgeschrieben. Durch die Ergänzung soll es den anerkannten Einrichtungen der Arbeitnehmerweiterbildung auch weiterhin ermöglicht werden, Bildungsangebote gemäß AWbG in der Zeit der corona-bedingten Geltung kontaktreduzierender Regelungen vollständig online durchzuführen und damit über Teilnahmeentgelte Einnahmen zu generieren.

**zu 3:**

Wegen der eingefügten Änderungen ist eine Neufassung erforderlich.

Bodo Löttgen  
Matthias Kerkhoff

und Fraktion

Christof Rasche  
Henning Höne

und Fraktion